Ausfuhrkennzeichen

1. Erforderliche Unterlagen vom Fahrzeughalter:

- gültiger Personalausweis **oder** Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung des Hauptwohnsitzes (bei ausländischen Antragstellern nur Reisepass ggf. mit Visum)

- bei Firmen: Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung im Original oder beglaubigter Kopie

- bei Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister (im Original oder beglaubigter Kopie)

- bei Erledigung durch Dritte: Vollmacht mit Einverständniserklärung über die ggf. Bekanntgabe kraftfahrzeugsteuerlicher Verhältnisse und Personalausweis des Vollmachtgebers und Personalausweis der bevollmächtigten Person

- **Besteht im Inland kein Wohnsitz, kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle des Antragstellers, so ist die Behörde des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts eines Empfangsbevollmächtigten zuständig.**
  Hat die empfangsbevollmächtigte Person einen entsprechenden Wohnsitz im Landkreis Oberhavel, muss der Antragsteller eine schriftliche Empfangsbevollmächtigung und den Personalausweis oder den Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung der empfangsbevollmächtigten Person im Original vorlegen.
  Empfangsbevollmächtigte Personen ohne Wohnsitz im Landkreis Oberhavel müssen persönlich zur Antragstellung erscheinen.

- gelbe Versicherungsbestätigung für internationale Zulassung

- Teilnahmeerklärung zum Lastschrifteinzugsverfahren der Kfz-Steuer **– SEPA –**

  Bitte beachten Sie, dass mit dem Antrag auf Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens eine Bankverbindung für die Abbuchung der Kraftfahrzeugsteuer erteilt werden muss.
  Antragsteller ohne Bankverbindung müssen die fällige Steuer vor Zuteilung des Kennzeichens bei der ZOLL-Behörde entrichten. Nähere Informationen zur BAR-Einzahlung der KFZ-Steuer finden Sie unter www.zoll.de .

2. Erforderliche Unterlagen zum Fahrzeug:

- aktueller Nachweis zur Hauptuntersuchung (HU)

- Fahrzeug ist noch zugelassen:
  - die amtlichen Kennzeichen
  - die Zulassungsbescheinigung Teil II oder gültiger Fahrzeugbrief
  - die Zulassungsbescheinigung Teil I oder gültiger Fahrzeugschein

- Fahrzeug ist außer Betrieb:
  - die Zulassungsbescheinigung Teil II und Teil I **oder**
  - gültiger Fahrzeugbrief und entwerteter Fahrzeugschein (Fahrzeug darf nicht länger als sieben Jahre außer Betrieb sein!)

- bei Neufahrzeugen oder Fahrzeuge die keine gültige Betriebserlaubnis haben, ist eine Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV bzw. ein Gutachten gemäß § 21 StVZO erforderlich.

3. Vorführung des Fahrzeuges bei der amtlich anerkannten Prüf-organisation

Das/die Fahrzeug(e) ist/sind grundsätzlich zur Identifizierung bei einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, eines Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei einem Prüfingenieur vorzuführen.

4. Gebührenübersicht:

Geschäftsmerkmale	Gebühren €	Tarifstelle GebOSt
Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens unter Vorlage einer Zulassungsbescheinigung Teil II und Teil I *)	31,40	221.3
Internationaler Fahrzeugschein (auf Wunsch)	10,20	225
Berichtigung der Erfassungsunterlagen für das ZFZR	2,60	124
ggf. bei nicht getypten Fahrzeugen zusätzlich	15,30	221 Satz 3
ggf. Zulassungsbescheinigung Teil II	3,80	123
ggf. Umtausch Fahrzeugbrief in Zulassungsbescheinigung Teil II	5,10	221 Satz 4
je Stempelplakette (rot)	0,70	228.2
je Klebesiegel	0,30	233

(Angaben ohne Vorlage des Zulassungsantrages)